

en, die Russische Föderation, Sambia, Schweden, die Schweiz, Senegal, Südafrika, die Tschechische Republik, Tunesien, die Ukraine, Uruguay, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigte Republik Tansania in die Liste der Länder aufzunehmen, die Militärpersonal für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem darin enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

Auf seiner 4317. Sitzung am 3. Mai 2001 beschloss der Rat, die Vertreter Angolas, Burundis, der Demokratischen Republik Kongo, Japans, Kanadas, Namibias, Ruandas, Schwedens, Sudans, Ugandas und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. April 2001 (S/2001/357)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Safiatou Ba-N'Daw, die Vorsitzende der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 3. Mai 2001 beschloss der Rat ferner, den Vertreter Simbawes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 4318. Sitzung am 3. Mai 2001 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. April 2001 (S/2001/357)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>200</sup>:

"Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 2. Juni 2000<sup>186</sup>. Er bringt seine Absicht zum Ausdruck, den Bericht der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo<sup>201</sup> ausführlich zu prüfen. Er nimmt Kenntnis von dem Aktionsplan der Sachverständigengruppe für die Verlängerung ihres Mandats<sup>202</sup>.

Der Rat stellt fest, dass der Bericht beunruhigende Informationen über die illegale Ausbeutung der kongolesischen Ressourcen durch an dem Konflikt beteiligte Personen, Regierungen und bewaffnete Gruppen sowie über den Zusammenhang zwischen der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo und dem Anhalten des Konflikts bestehenden Zusammenhang enthält.

Der Rat verurteilt die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo und bringt seine ernste Besorgnis über die wirtschaftlichen Aktivitäten zum Ausdruck, die dem Konflikt Nahrung geben. Er fordert die in dem Bericht benannten Regierungen mit Nachdruck auf, eigene Untersuchungen über diese Informationen anzustellen, mit der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten und dabei die erforderliche Sicherheit der Sachverständigen

---

<sup>200</sup> S/PRST/2001/13.

<sup>201</sup> S/2001/357.

<sup>202</sup> S/2001/416.

digen zu gewährleisten und sofortige Schritte zu unternehmen, um die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen durch ihre Staatsangehörigen oder durch andere ihrer Kontrolle unterstehende Parteien zu beenden.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass der Konflikt schreckliche Folgen für die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Umwelt der Demokratischen Republik Kongo hat.

Der Rat ist der Auffassung, dass die einzige gangbare Lösung für die Krise in der Demokratischen Republik Kongo die volle Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka<sup>188</sup> und der einschlägigen Ratsresolutionen ist.

Der Rat betont die Wichtigkeit eines umfassenden Ansatzes, der alle tieferen Ursachen des Konflikts erfasst, um eine dauerhafte Friedensregelung in der Demokratischen Republik Kongo herbeizuführen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, das Mandat der Sachverständigengruppe um einen abschließenden Zeitraum von drei Monaten zu verlängern, und ersucht außerdem darum, dass die Sachverständigengruppe dem Rat über den Generalsekretär ein Addendum zu ihrem Schlussbericht vorlegt, das Folgendes enthalten soll:

a) Eine Aktualisierung der einschlägigen Daten und eine Analyse weiterer Informationen, wie insbesondere in dem Aktionsplan vorgesehen, den die Sachverständigengruppe dem Rat vorgelegt hat;

b) sachdienliche Informationen über die Aktivitäten jener Länder und anderer Akteure, über die bislang keine Daten in der erforderlichen Quantität und Qualität vorlagen;

c) eine so weit wie möglich auf bestätigten Beweisen beruhende Antwort auf die Kommentare und Reaktionen der Staaten und Akteure, die in dem Schlussbericht der Sachverständigengruppe genannt wurden;

d) eine Bewertung der Lage am Ende des verlängerten Mandats der Sachverständigengruppe sowie ihrer Schlussfolgerungen, worin beurteilt werden soll, ob in den Fragen, für die die Sachverständigengruppe zuständig ist, Fortschritte erzielt wurden.

Der Rat bringt seine Absicht zum Ausdruck, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen im Lichte des von der Sachverständigengruppe vorgelegten Addendums zu prüfen und daraufhin zu handeln, um den Friedensprozess in der Demokratischen Republik Kongo voranzubringen."

Auf seiner 4327. Sitzung am 13. Juni 2001 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Burundis, der Demokratischen Republik Kongo, Japans, Namibias, Ruandas und Schwedens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Achter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2001/572)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Olara Otunnu, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 13. Juni 2001 beschloss der Rat ferner, den Vertreter Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.